

Markt Kößlarn

MARKT KÖSSLARN DECKBLATT NR. 13 ZUM BEBAUUNGSPLAN "AM STEINLAND"

Satzungsfassung vom Gemeinde Landkreis Regierungsbezirk 29.01.2024 Markt Kößlarn Passau Niederbayern

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauBG

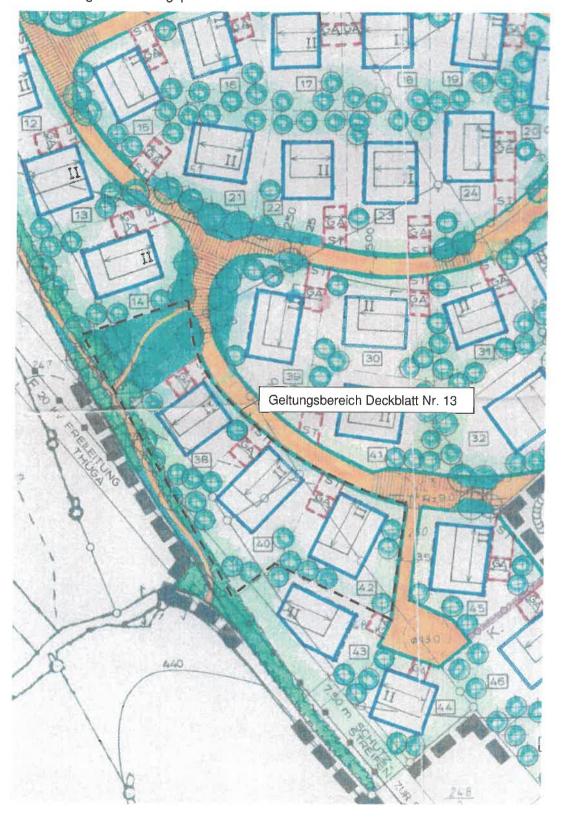
Ering, den 29.01.2024



Planungsbüro BIRKL
Ingenieure & Consultants
Pildenauerstraße 14 - 94140 Ering

MARKT KÖSSLARN DECKBLATT NR. 13 ZUM BEBAUUNGSPLAN "AM STEINLAND"

rechtskräftiger Bebauungsplan M 1:1000



Bebauungsplanänderung M 1:1000



I. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der derzeit gültigen Fassung
- 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV) in der derzeit gültigen Fassung)
- 4. Den Festsetzungen dieses Bebauungsplans liegt die derzeit gültige Bauordnung (BayBO) zugrunde.

II. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Siehe Bebauungsplan "Am Steinland"

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Am Steinland" enthaltenen Festsetzungen und in den Deckblättern Nr. 1 - 12 enthaltenen weiteren Festsetzungen gelten unverändert.

VERFAHRESVERMERK

- Der Marktgemeinderat Kößlarn hat in der Sitzung vom 31.07.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans "Am Steinland" mit Deckblatt Nr. 13 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Mit Auslegungsbeschluss vom 27.11.2023 wurde darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 13 i.d.F. vom 16.11.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.12.2023 bis 15.01.2024 öffentlich ausliegt und dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
- 3. Zu dem Entwurf für die Änderung des Bebauungsplans "Am Steinland" mit Deckblatt Nr. 13 i.d.F. vom **16.11.2023** wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **15.12.2023** bis **15.01.2024** beteiligt.
- 4. Die Marktgemeinde Kößlarn hat mit Beschluss des Marktrates vom 29.01.2024 die Änderung des Bebauungsplans "Am Steinland" mit Deckblatt Nr. 13 i.d.F. vom 29.01.2024 als Satzung beschlossen.

als Satzung besch	0 1. 62. 24	The state of the s
Kößlarn, den		
Gua	-	(Siegel)
Willi Lindner, Bürgermeister		ROS9)

Willi Lindner, Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans "Am Steinland" mit Deckblatt Nr. 13 wurde am Alende gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplans "Am Steinland" mit Deckblatt Nr. 13 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlagen Auskunft gegeben. Die Änderung des Bebauungsplans "Am Steinland" mit Deckblatt Nr. 13 ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurden in der Bekanntmachung hingewiesen.

Willi Linder, Bürgermeister

MARKT KÖSSLARN DECKBLATT NR. 13 ZUM BEBAUUNGSPLAN "AM STEINLAND"

BEGRÜNDUNG

1. VERANLASSUNG

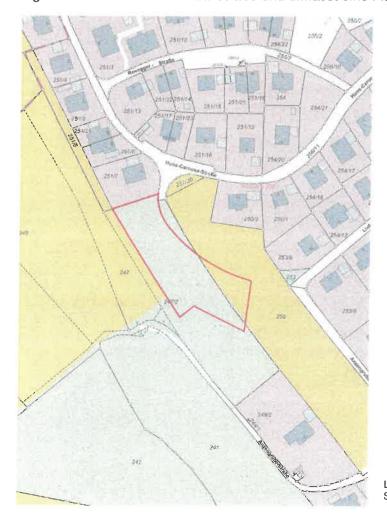
Der Bebauungsplan "Am Steinfeld" ist in seiner ersten Fassung 1992 in Kraft getreten. In der Folgezeit wurde der Bebauungsplan mit den Deckblätter Nr. 1 – 12 gesetzlichen Vorgaben zur Wärmedämmung (größere Geschosshöhen) und geänderten Baustilen angepasst.

Südlich im direkten Anschluss an die Fl.-Nr. 251/7, Gemarkung Kößlarn kann eine Teilfläche aus der Fl.-Nr. 247/2, Gemarkung Kößlarn erworben werden. Um dem Erwerber der Teilfläche die Möglichkeit der Bebauung zu ermöglichen, soll die Parzelle Nr. 38 nach Norden in direktem Anschluss an die Fl.-Nr. 251/7, Gemarkung Kößlarn verlegt werden.

Die Grundstücksgröße der nachfolgenden Parzellen Nr. 40, 42 werden entsprechend angepasst.

2. LAGE UND UMFANG DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans "Am Steinfeld" mit Deckblatt Nr. 13 liegt südlich der Hans-Carossa-Straße und umfasst eine Fläche von ca. 3.230 m².



Lage der Änderung im Siedlungszusammenhang

3. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Im gültigen Flächennutzungsplan des Marktes Kößlarn ist das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt.

Die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8, Nr. 2 BauGB ist somit gegeben.

Ein Landschaftsplan ist nicht vorhanden.



Auszug gültiger Flächennutzungsplan Markt Kößlarn

4. VERFAHRENSART

Die Änderung des Bebauungsplans "Am Steinland" mit Deckblatt Nr. 13 soll als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans "Am Steinland" mit Deckblatt Nr. 13 ist das Baugesetzbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBi. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023.

Das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB kann u.a. für die Änderung und Ergänzung eines Bauleitplanes angewandt werden, wenn:

- Die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- Kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bergründet oder vorbereitet wird.
- Keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.
- Keine Anhaltpunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmisionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Für den Bereich der Bebauungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 13 besteht bereits Planrecht. Die lagemässige Änderung der Parzelle Nr. 38 und des Gehweges sowie die

Änderungen der nachfolgenden Parzellengrößen lösen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus oder ergeben Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmisionsschutzgesetzes.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, wenn die Auswirkungen der Änderung räumlich begrenzt oder die Änderung für das Plankonzept marginal ist. Das Gesamtkonzept der Planung wird durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht berührt. Es wird lediglich die Parzelle Nr. 38 nach Norden in direktem Anschluss an die Fl.-Nr. 251/7, Gemarkung Kößlarn verlegt. Die Grundstücksgrößen der nachfolgenden Parzellen Nr. 40, 42 werden entsprechend angepasst. Die textlichen und planerischen Festsetzungen gelten unverändert.

Die materiellen Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB sind gegeben.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von folgenden Verfahrensschritten und Bestandteilen des Bebauungsplans abgesehen:

- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
- von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2, Satz 4 in der Bekanntmachung, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind.
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB

Weiterhin kann von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die förmliche Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgen. Da der Kreis der betroffenen Öffentlichkeit für die eingeschränkte Beteiligung nicht eindeutig zu bestimmen ist, soll die Bebauungsplanänderung öffentlich ausgelegt werden. Bei der Beteiligung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

5. INHALT DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Um die bauplanrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Bauvorhaben zu schaffen, soll die Parzelle Nr. 38 nach Norden in direktem Anschluss an die Fl.-Nr. 251/7, Gemarkung Kößlarn verlegt werden. Die Grundstücksgrößen der nachfolgenden Parzellen Nr. 40, 42 werden entsprechend angepasst.

Das Gesamtkonzept der Planung wird durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht berührt. Die Auswirkungen der Änderung sind räumlich begrenzt und die Änderung für das Plankonzept marginal.

Flächenbilanz

Gesamtfläche	3229 m²	3229 m²	
Grünfläche	485 m²	344 m²	
42	958 m²	881 m ²	
40	1049 m²	883 m²	
38	737 m²	1121 m²	
Parzelle	alt	neu	

6. INFRASTRUKTUR

6.1. Verkehrserschließung

Die verkehrstechnische Erschließung wird gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan nicht verändert.

Die Erschließung der Parzelle Nr. 38 erfolgt über die bereits bestehenden Erschließungsstraßen.

6.2. Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan nicht verändert.

Die Erschließung der Parzelle Nr. 38 erfolgt über bereits bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Hans-Carrosa-Straße.

6.3. Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsverband Donau-Wald.

6.4. Energieversorgung

Die Stromversorgung / Energieversorgung ist durch die Fa. Bayernwerk AG gewährleistet. Zusätzliche Versorgungsleitung werden nicht benötigt.

7. BODENDENKMÄLER / DENKMALSCHUTZ

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen der Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen."

8. UMWELTBERICHT / ABHANDLUNG DER EINGRIFFSREGELUNG / SCHUTZGÜTER NACH § 1 Abs. 6 Nr. 7b Baugb / ARTENSCHUTZ

8.1 Umweltbericht

Dieses Bauleitplanverfahren wird nach §13 BauGB durchgeführt, der § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist anzuwenden. Dies bedeutet, dass auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. § 4c BauGB ("Monitoring") ist ebenfalls nicht anzuwenden.

8.2. Eingriffsregelung

Die Frage des Eingriffes in Natur und Landschaft ist in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Durch die Änderung des bereits bestehenden Bebauungsplanes "Am Steinland" mit Deckblatt Nr. 13 ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Umwelt. Die Bebauung ist bereits zulässig. Durch die Planänderung werden keine zusätzlichen Bereiche erfasst. Ebenso wenig ist eine Verdichtung der Bebauung vorgesehen. Es sind daher keine Eingriffe zu erwarten, die auszugleichen sind, so dass sich die Frage der Eingriffsregelung nicht stellt.

8.3. Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB

Es sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach §1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und von Vogelschutzgebieten) bekannt.

8.4. Artenschutz

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes werden keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen.